Art. 1 Errichtung

(1) [1]Unter dem Namen „Sudetendeutsche Stiftung“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet. [2]Sie entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt ein eigenes Dienstsiegel.